

RS Vwgh 2002/11/21 2000/20/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich die Feststellungen des unabhängigen Bundesasylsenates betreffend die tatsächliche Lage im Herkunftsstaat des Asylwerbers (Sierra Leone) in der vom unabhängigen Bundesasylsenat gewählten, undifferenziert auf ganz Sierra Leone bezogenen Form aus den herangezogenen Quellen nicht schlüssig ableiten lassen. Die Situation in Sierra Leone hätte in Bezug auf die vom Asylwerber geltend gemachte Bedrohung durch Menschenrechtsverstöße der Rebellen und die Annahme des unabhängigen Bundesasylsenates, diese von ihm für die Vergangenheit nicht in Abrede gestellte Gefahr sei beseitigt, unter dem Gesichtspunkt des § 57 Abs. 1 FrG 1997 einer präzisieren und insbesondere in regionaler Hinsicht differenzierenden Beurteilung bedurft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200020.X02

Im RIS seit

05.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at